

Öffentliche Zustellung

nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 14.02.1957 (GVBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Herrn Andreas Maertz, geb. am 05.12.1968, zuletzt wohnhaft in Fritzlar, sind unsere Bescheide vom 06.03.2026 mit Aktenzeichen 51.11-2020 zuzustellen.

Die Zustellung der Bescheide an den Empfänger, eine(n) Vertreter(in) oder Zustellungsbevollmächtigte(n) war nicht möglich. Die Zustellung muss daher öffentlich erfolgen.

Der Bescheid kann montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr beim Kreis-ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises (Hans-Scholl-Straße 8, 34576 Homberg/Efze, 2. Oberge-schoss, Zimmer Nr. 2.01) von dem Betroffenen oder seinem/seiner Bevollmächtigten (unter Vor-lage der Vollmacht) abgeholt werden.

Das Dokument gilt gem. § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntma-chung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises

Im Auftrag

gez.

Angres, Fachbereichsleiter

06.03.2026